



Datenschutzreglement

10. Dezember 2004
mit Änderung vom 11. August 2026

Datenschutz-Reglement

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- das Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) und
- Art. 13 und 60 des Organisationsreglements vom 3. Dezember 1999
- Art. 46 des Gebührenreglements vom 8. Dezember 1995

das folgende Reglement:

Art. 1

Listen:

a) Grundsatz

¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Gemeinde führt eine Liste der Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger
 - b) die Auswahlkriterien
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
 - d) das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

b) Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Art. 3

c) Sperrung

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte für private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Art. 4

d) aus der
Einwohnerkontrolle

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort,
Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 5

e) aus anderen
Datensammlungen

¹Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Gemeinbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

f) Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünften und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Art. 7

Einzelauskünfte aus
der Einwohner-
kontrolle

¹Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben:

- a) neuen Wohnort nach Wegzug;
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit;
- c) Titel;
- d) Sprache.

²Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle können alle Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung erteilen.

Art. 8

Information auf
Anfrage;
Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 9

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹aufgehoben

² aufgehoben

³ aufgehoben

Art. 10

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11

b) Einsicht in
eigenen Akten

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr gemäss Art. 46 Gebührenreglement kann ausnahmsweise erhoben werden wenn:

a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschte Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;

b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a hievor ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 12

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 46 Gebührenreglement erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 46 Gebührenreglement erhoben.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Datenschutzreglements tritt auf den 01.09.2026 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Anita Luginbühl

Willi Kummer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dieses Reglement vom 11. November 2004 bis 10. Dezember 2004 in der Gemeindeverwaltung Krattigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 11. November 2004 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Krattigen, 13. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

Willi Kummer

1. Teilrevision vom 11.08.2026

Die 1. Teilrevision wurde gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes am 11.08.2026 durch den Gemeinderat beschlossen, da die Änderung gestützt auf eine Anpassung des übergeordneten Rechts erfolgt.

Einwohnergemeinde Krattigen

Der Präsident

Der Sekretär

Daniel Kummer

Philipp Schopfer